

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 48/72

Im Namen des Volkes  
Urteil  
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
28. März 1973

RegHauptsekretär  
als Urk.Beamter  
d. Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 22. Februar 1973 durch den  
Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n,  
die Richter F r i e d r i c h und Dr. K r a s -  
n e y und die ehrenamtlichen Richter L e n z  
und Dr. F r o m e n für Recht erkannt:

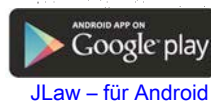
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 10. November  
1971 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu er-  
statten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der im Jahre 1954 geborene Kläger war seit dem 1. August 1968 als Lehrling in einem Landmaschinen-Fachbetrieb tätig. Er zog sich beim Schweißen des ihm gehörenden Fahrrades am 18. Oktober 1968 erhebliche Verbrennungen an Händen und Beinen zu. Ausweislich des von dem Technischen Aufseherdienst der Beklagten erstatteten Unfall-Untersuchungsberichtes vom 19. März 1969 hatte der Kläger nach der Darstellung des Betriebsunternehmers während der Mittagspause zwischen 12 bis 13 Uhr ohne dessen Auftrag und Wissen an seinem eigenen Fahrrad Reparaturen vorgenommen. Zu diesem Zweck hatte er das Elektroschweißgerät in die Werkstatt geholt. Durch herabfallende Schweißperlen geriet vermutlich in der Nähe stehendes Benzin in Brand.

Der Kläger gab bei seiner polizeilichen Vernehmung am 16. April 1969 im wesentlichen an: In der Pause nach dem Mittagessen habe er an seinem Fahrrad die Schraube an der vorderen Felgenbremse schweißen wollen. Die Arbeit habe er ohne Auftrag und Wissen seines Meisters begonnen. Neben dem fahrbaren Schweißapparat habe ein kleiner Behälter mit Fahrzeugbenzin gestanden. Durch herabfallende Funken müsse sich das Benzin entzündet haben. Unter Anleitung habe er vor dem Unfalltag schon öfters geschweißt, wenn er hierzu den Auftrag gehabt habe.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 13. Mai 1969 Entschädigungsansprüche des Klägers ab, da die im Zeitpunkt des Unfalls ausgeübte Tätigkeit ausschließlich eigenwirtschaftlichen Interessen gedient habe.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger hat Klage erhoben und geltend gemacht, daß er sein Fahrrad nicht nur für die Wege von und zur Arbeit, sondern auch für betriebliche Fahrten benutzt habe. In seinem Schreiben vom 12. Juni 1969 hat die Firma A ..... bestätigt, daß die in dem Betrieb beschäftigten Lehrlinge ihre Fahrräder auch für innerbetriebliche Wege im Ortsbereich benutzten, was bei Beginn der Lehre vereinbart worden sei. Die anfallenden Reparaturen an diesen Fahrrädern würden im Betrieb ausgeführt, da dem Betrieb ein Fahrradhandel mit Ersatzteillager angeschlossen sei. Weiterhin hat der Kläger vorgebracht, er habe von seinem Meister den Auftrag gehabt, die Reparatur an seinem Fahrrad gelegentlich auszuführen. Allerdings hätte er das nicht während der Mittagspause und ohne Aufsicht tun dürfen. Bei seiner Anhörung durch das Sozialgericht (SG) hat der Kläger noch angegeben, daß er mit dem Fahrrad den etwa 4 km langen Weg zwischen seiner Wohnung und der Werkstatt täglich zurücklege. Sein Meister habe ihn an manchen Tagen mehrmals, an manchen Tagen aber auch gar nicht mit dem Fahrrad zu Besorgungen geschickt.

Der Landmaschinenmechaniker-Meister Wilhelm A ..... hat als Zeuge bekundet: An dem Fahrrad des Klägers habe ihn das Rappeln des vorderen Schutzbleches gestört. Er habe dem Kläger gesagt, er möge sein Fahrrad reparieren, damit kein größerer Schaden entstehe. Dem Kläger sei keine bestimmte Zeit für die Reparatur vorgeschrieben gewesen. Er hätte sie bei jeder passenden Gelegenheit ausführen können.

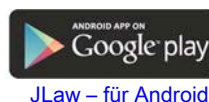
Das SG hat mit Urteil vom 19. November 1970 die Beklagte verurteilt, den Kläger wegen der Folgen des Unfalls vom 18. Oktober 1968 zu entschädigen.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 10. November 1971 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung u.a. ausgeführt: Der Kläger habe den Unfall bei der Reparatur seines Fahrrades und somit bei einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit erlitten. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß die Notwendigkeit einer solchen Reparatur nicht erst während der Fahrt zur Arbeitsstätte aufgetreten und notwendig geworden sei. Vielmehr habe der Schaden nach der Angabe des Klägers bereits etwa 8 Tage vorher bestanden, so daß es nicht notwendig gewesen sei, diese Reparatur während der Mittagspause durchzuführen. Der Kläger habe auch nicht im Auftrag seines Lehrherrn, sondern ohne dessen Wissen die Schweißarbeiten durchgeführt. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der privaten Zwecken dienenden Reparatur und der versicherten Tätigkeit des Klägers bestehe auch nicht deshalb, weil eine Betriebseinrichtung an dem Unfall mitgewirkt habe. Der Kläger habe das Fahrrad zwar für die Fahrten zur Arbeitsstätte benutzt. Dadurch sei es aber nicht zu einem Arbeitsgerät im Sinne des § 549 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geworden. Ein Beförderungsmittel könne zwar ein Arbeitsgerät sein, Voraussetzung sei jedoch im Regelfall, daß es seiner Zweckbestimmung nach hauptsächlich für die Tätigkeit im Unternehmen gebraucht werde. Der Kläger habe dagegen sein Rad überwiegend für private Zwecke benutzt.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Er trägt vor: Die Entschädigungspflicht der Beklagten sei gegeben, weil in richtiger Auslegung der Aussage der materiell-rechtlichen Vorschrift des § 548 RVO und im

- 5 -



- 5 -

Erkennen der nun einmal einem Lehrverhältnis innewohnenden besonderen Eigenheiten, insbesondere in einem kleinen, dörflichen Landmaschinen-Reparaturbetrieb, sein Verhalten am 18. Oktober 1968 nur im Sinne der Ausführung einer betrieblichen Anordnung des Lehrherrn verstanden werden könne. Hierbei bleibe noch besonders zu beachten, daß dem Betrieb des Lehrherrn ein Fahrradhandel mit Ersatzteillager angegliedert sei und demzufolge Reparaturen an Fahrrädern ausgeführt würden. Es sei somit auch begründet, davon auszugehen, daß die vom Arbeitgeber angeordnete und vom Kläger selbst vorzunehmende Reparatur an dessen Fahrrad ihre Begründung nicht allein in der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden besonderen Aufsichtspflicht des Lehrherrn hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Fahrrades beim Einsatz für den Betrieb finde, sondern gleichzeitig auch der praktischen Ausbildung des Klägers als Landmaschinenschlosser dienen sollte, wobei wegen der vielen Aufgabenstellungen des Klägers es unbeachtlich sei, daß die Reparatur aus zeitlichen Gründen in die Mittagspause verlegt worden sei. Keinesfalls sei die Auffassung der Beklagten überzeugend, wenn zur Begründung der Ablehnung des Anspruchs auf Entschädigung darauf hingewiesen werde, daß der Kläger im besonderen, somit überwiegenden Maße das Fahrrad für den Weg zwischen Wohnsitz und Betriebsstätte benutzt habe. Die Vorschrift des § 548 RVO verlange die grundsätzliche Berücksichtigung des Einzelfalles mit allen seinen Besonderheiten.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 19. November 1970 als unbegründet zurückzuweisen.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

## II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind erfüllt.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß das Instandsetzen eines für die Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit benutzten Fahrrades grundsätzlich auch dann dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen ist, wenn die Reparatur – wie vom Kläger – während einer Arbeitspause im Betrieb ausgeführt und dabei eine Betriebs-einrichtung benutzt wird (s. BSG SozR Nr. 72 zu § 542 RVO aF; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. – 7. Aufl., S. 486 n). Allerdings können Tätigkeiten, die den Zweck haben, ein für die Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit benutztes Fahrzeug betriebsfähig zu erhalten oder wieder betriebsfähig zu machen, mit dem Zurücklegen des versicherten Weges in einem auch rechtlich wesentlichen Zusammenhang stehen, wenn sich die Notwendigkeit einer solchen Reparatur während der Fahrt ergibt und die Fahrt ohne Behebung der Störung nicht fortgesetzt werden kann (s. BSG aaO). Derartige Umstände sind jedoch im vorliegenden Fall nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht gegeben.

- 7 -



- 7 -

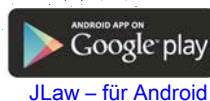
Das LSG ist auch mit Recht der Auffassung des SG nicht beigetreten, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Instandsetzen des Fahrrades sei gegeben, weil nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG der Lehrherr dem Kläger gesagt hatte, er möge das Fahrrad reparieren. Entgegen der Auffassung der Revision besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des Klägers und der Reparatur des Fahrrades auch nicht, wenn der Lehrherr aus seiner Fürsorgepflicht eine solche Äußerung getan hat. Eine dem unversicherten sogen. eigenwirtschaftlichen Bereich des Beschäftigten zuzurechnende private Verrichtung wird nicht dadurch betriebsbedingt, daß eine Aufsichtsperson im - wesentlich privaten - Interesse des Beschäftigten auf deren Durchführung drängt. Den von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG sind auch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß der Lehrherr den Kläger - wie die Revision meint - zur Reparatur des Fahrrads angehalten hat, damit dieser sich als Schlosser in einem Betrieb, dem ein Fahrradhandel angeschlossen war, im Instandsetzen von Fahrrädern übe.

Der im Unfallzeitpunkt erst 14 Jahre alte Kläger ist auch nicht durch die Gestaltung der Arbeitsstätte, insbesondere eine unzureichende Beaufsichtigung, in die Lage versetzt worden, sich besonderen Gefahren auszusetzen (vgl. u.a. BSG BG 1971, 233). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hat der Meister den Kläger nur darauf hingewiesen, das Klappern des Schutzblechs zu beseitigen. Diese Arbeit war ihrer Art nach nicht von vornherein nur mit Hilfe eines Schweißapparates durchführbar, so daß der Meister den Kläger, auch nicht vorsorglich noch einmal ermahnen mußte, nicht ohne Aufsicht zu schweißen. Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben beim Schweißen der Felgenbremse verunglückt. Der Lehr-

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

herr des Klägers hatte auch sonst keine Kenntnis davon erhalten, daß der Kläger sein Fahrrad mit dem Schweißapparat reparieren wollte.

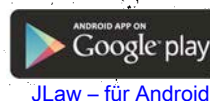
Entgegen der Auffassung des SG steht der Unfall des Klägers auch nicht deshalb in ursächlichem Zusammenhang mit dessen versicherter Tätigkeit, weil die Schweißfunken wohl auf der Betriebsstätte offenstehendes Benzin in Brand gesetzt haben. Unfälle, die sich bei einer dem persönlichen, unversicherten Lebensbereich zuzurechnenden Tätigkeit ereignen, können allerdings Arbeitsunfälle sein, wenn sie wesentlich auf die mit dem Aufenthalt im Betrieb verbundenen Gefahren zurückzuführen sind (vgl. u.a. zur Nahrungsaufnahme auf der Betriebsstätte: RVA EuM 19, 76, 78; 51, 9; LSG Baden-Württemberg, Breithaupt 1968, 475; Brackmann aaO S. 482 b, s. auch S. 484 t; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 548 Anm. 59). Nach der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung ist aber ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall bei einer dem persönlichen, unversicherten Lebensbereich zuzurechnenden Tätigkeit nicht bereits gegeben, weil eine Betriebsgefahr mit zu dem Unfall geführt hat. Ein Arbeitsunfall liegt nur vor, wenn die Betriebsgefahr eine wesentliche Mitursache bildet. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn – wie hier – ein Schweißgerät zu eigenwirtschaftlichen Arbeiten in einen anderen Betriebsraum gebracht und erst dadurch ein Betriebsgegenstand zu einer besonderen Gefahr für den Schweißvorgang wird. Das dem persönlichen Lebensbereich des Klägers zuzurechnende Verhalten hat vielmehr rechtlich wesentlich den Unfall verursacht.

Das LSG hat ebenfalls zu Recht einen Versicherungsschutz des Klägers bei der Reparatur seines Fahrrades gem. § 549

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

RVO verneint. Nach dieser Vorschrift gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall bei einer mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO aufgeführten Tätigkeiten zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

Das Fahrrad des Klägers war jedoch kein Arbeitsgerät im Sinne dieser Vorschrift. Der Begriff des Arbeitsgeräts ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Er ist daher für die Anwendung des § 549 RVO dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu entnehmen (BSG 24, 243, 246; Brackmann aaO S. 482 e; Lauterbach aaO § 549 Anm. 8). Danach ist nicht jeder Gegenstand, nur weil er zur Verrichtung einer betrieblichen Arbeit benutzt werden kann, ein Arbeitsgerät im Rechtssinne. Wird er aber von einem Beschäftigten entsprechend den betrieblichen Erfordernissen zur Arbeit verwendet, so sind im allgemeinen die Begriffsmerkmale des Arbeitsgeräts gegeben. Dies trifft nicht nur auf Gerätschaften zu, die ihrer Zweckbestimmung nach als typische Arbeitsgeräte in Betracht kommen, sondern z.B. auch auf Beförderungsmittel, die, wie beispielsweise ein Fahrrad, auch zu anderen Zwecken als zur Arbeit verwendet werden und deshalb nicht schon ihrer Natur nach Arbeitsgeräte darstellen. Daher wird in den streitigen Fällen besonders zu prüfen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Beförderungsmittel als Arbeitsgerät anzusehen ist. Wie bei jedem Werkzeug oder sonstigen Hilfsmittel, dessen man sich zur Verrichtung von Arbeit bedient, ist auch bei ihm in erster Linie erforderlich, daß es zur Verrichtung versicherter Tätigkeiten gebraucht wird. Dabei genügt es aber nicht, daß im Verhältnis zur gesamten Verwendung der auf die betriebliche Nutzung entfallende Anteil überhaupt in Erscheinung tritt; vielmehr ist grundsätzlich erforderlich, daß es seiner Zweckbestimmung nach hauptsächlich für die Tätigkeit in dem Unternehmen gebraucht wird. Nach den

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

tatsächlichen Feststellungen des LSG benutzte der Kläger zwar sein Fahrrad neben den privaten Fahrten insbesondere nach und von dem Ort der Tätigkeit, auch für kleinere Fahrten innerhalb des Ortes zu betrieblichen Zwecken. Dies geschah jedoch nicht regelmäßig und nicht täglich. Außerdem hat das LSG festgestellt, daß der zweite Lehrling des Betriebes ebenfalls ein Fahrrad besaß, mit dem ein Teil der anfallenden Betriebsfahrten durchgeführt wurde. Die Schlußfolgerung des LSG, das Fahrrad des Klägers habe deshalb nicht hauptsächlich betrieblichen Zwecken gedient, ist somit rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

